



An den Grossen Rat

25.0920.01

ED/P250920

Basel, 25. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2025

## **Musik-Akademie Basel (MAB): Anwendung der Kostenmiete auf die beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur; Ausgabenbericht**

## Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Neuregelung des Mietmodells</b> .....	<b>3</b>
3.1 Mietliegenschaften der MAB.....	3
3.2 Wechsel zur Kostenmiete.....	4
3.3 Finanzielle Auswirkungen.....	4
3.4 Anwendung der internen Miete für geförderte Institutionen .....	4
<b>4. Antrag</b> .....	<b>4</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht wird dem Grossen Rat beantragt, auf der Grundlage des Vertrags zwischen dem Erziehungsdepartement und der Musik-Akademie Basel (MAB) betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe für die Jahre 2025–2028 dem Einnahmenverzicht in Folge der Anwendung des internen Mietreglements auf die von der MAB beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur in der Höhe von 984'000 Franken (246'000 Franken p.a.) zuzustimmen.

## 2. Ausgangslage

Per 1. Januar 2025 wurde der Vertrag zwischen der Musik-Akademie MAB und dem Erziehungsdepartement betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages für die Jahre 2025–2028 erneuert. Die Vertragserneuerung basiert auf dem Beschluss des Grossen Rates vom 13. November 2024 (GRB [24/46/06G](#)), eine Finanzhilfe für die Musik-Akademie in der Höhe von insgesamt Fr. 59'012'352 (Fr. 14'753'088 p.a.) für die Jahre 2025 bis 2028 auszurichten.

Mit dem Grossratsbeschluss wird der jährliche Staatsbeitrag um 527'000 Franken erhöht. Die Erhöhung setzt sich aus 133'990 Franken für die Bewirtschaftungskosten für die von der MAB genutzten Flächen in ihrem Eigentum sowie aus 394'000 Franken für die Anpassung der Personalstruktur zusammen.

In der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 2. Juli 2024 ([P240892](#)) genehmigten Leistungsvereinbarung für die Staatsbeitragsperiode 2025–2028 wurde bei der Leistungsumschreibung über die genannten Positionen hinaus ein weiteres finanzrelevantes Ziel aufgenommen:

*«Im Hinblick auf die neue Staatsbeitragsperiode 2025–2028 wird das Mietmodell der von Immobilien Basel-Stadt an die MAB vermieteten Liegenschaften überprüft. Sollten sich aus einer allfälligen Anpassung Mietzinsreduktionen ergeben, so sind diese den Infrastrukturrückstellungen zuzuführen.»*

Das Ziel bildete einen integralen Bestandteil der Verhandlungsmasse für die Leistungsperiode 2025–2028 und ist im Ratschlag vom 3. Juli 2024 ([P240892](#)) in Kap. 4.2.2 «Infrastruktur» entsprechend festgehalten.

Mittlerweile hat Immobilien Basel-Stadt das auf die MAB angewendete Mietmodell überprüft. Aus der vorgesehenen Änderung resultiert eine Mietzinsreduktion von 246'000 Franken p.a. zugunsten der MAB und eine entsprechende Ertragsminderung auf Seiten IBS. Gemäss § 23 Abs. 2 c) des Finanzhaushaltsgesetzes erfordern Einnahmenverzichte eine Ausgabenbewilligung. Entsprechend wird mit vorliegendem Ausgabenbericht dem Grossen Rat der Einnahmenverzicht in Folge der Anpassung des auf die MAB angewendeten Mietmodells zum Beschluss vorgelegt.

## 3. Neuregelung des Mietmodells

### 3.1 Mietliegenschaften der MAB

Für die Leistungserbringung im Bereich Musikschulen (Unterricht, Veranstaltungen, Verwaltung) stellt die MAB eigene Liegenschaften zur Verfügung. Zudem nutzt die MAB auf der Grundlage von Mietverträgen mit Immobilien Basel-Stadt IBS folgende Liegenschaften des Kantons:

- Leonhardsstrasse 10
- Leonhardsgraben 40
- Steinengraben 47/Leonhardsstrasse 23
- Steinengraben 49
- St. Alban-Vorstadt 93 und 95 (als Provisorium)

Die Mietverträge orientieren sich dabei an Marktkonditionen.

### 3.2 Wechsel zur Kostenmiete

Mit Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung 2025–2028 per 1. Januar 2025 hat IBS das Mietmodell, das den Mietverträgen zwischen IBS und MAB zugrunde liegt, überprüft. Per 1. Juli 2022 wurden gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 13. November 2024 (P240892) die oben aufgeführten, von der MAB beim Kanton gemieteten Liegenschaften vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen überführt.<sup>1</sup> Mit der Überführung wurde die Voraussetzung geschaffen, um die an Marktkonditionen orientierten bisherigen Mietverträge durch Verträge auf der Grundlage des internen Mietreglements, das für die von der kantonalen Verwaltung genutzten Räume und Flächen angewendet wird, zu ersetzen. Die Ansätze der internen Miete entsprechen einer Kostenmiete. Die interne Miete soll die durch die Belegung der genutzten Flächen entstehenden Kosten abbilden.

### 3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Nettomiete beträgt aktuell 749'000 Franken pro Jahr. Mit den neuen Mietverträgen sinkt diese auf 503'000 Franken pro Jahr. Für die MAB resultiert daraus eine jährliche Einsparung von 246'000 Franken, der eine Ertragsminderung bei IBS in derselben Höhe gegenübersteht.

Die MAB wird die eingesparten Mittel in den Unterhalt der von der Musikschule selbst genutzten und sich im Eigentum der MAB befindenden Gebäude einsetzen. Seit längerem fehlen der MAB die finanziellen Mittel, um die Instandsetzung dieser Gebäudeteile nachhaltig gewährleisten zu können.

### 3.4 Anwendung der internen Miete für geförderte Institutionen

Eine generelle Anwendbarkeit der internen Mietansätze auf Institutionen, die Staatsbeiträge erhalten, lässt sich aus der Umstellung auf eine Kostenmiete bei der MAB nicht ableiten. Um zu vermeiden, dass über die Kostenmiete eine zusätzliche verdeckte Subvention ausgerichtet wird, sollen Mieten für geförderte Institutionen grundsätzlich dem Vergleich mit Marktkonditionen standhalten. Da es für Musikunterrichtsräume jedoch keinen Markt gibt, wird mit der Umstellung auf die Kostenmiete bei der MAB auf die nicht vorhandene Marktsituation reagiert.

## 4. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

<sup>1</sup> Davon ausgenommen ist die Liegenschaft St. Alban-Vorstadt 93 und 95, die Teil des Finanzvermögens ist. Nach der vorübergehenden Belegung durch die MAB zur Zeit der Renovationsarbeiten in den Jahren 2025–2027 soll diese Liegenschaft zu Wohnraum umgenutzt werden. Die Miete im Finanzvermögen orientiert sich am Markt.

**Beilage:**

- Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **betreffend Musik-Akademie Basel (MAB): Anwendung der Kostenmiete auf die beim Kanton Basel-Stadt gemietete Infrastruktur; Ausgabenbericht**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Dem Einnahmenverzicht in Folge der Anwendung der Kostenmiete bei der MAB in der Höhe von Fr. 984'000 (Fr. 246'000 p.a.) wird zugestimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.